

Wir wären ja blöd,“ meint Kommissar Oettinger

CETA, TiSA, TTIP: Live and let die (Lebt und lasst Gemeinden sterben)

von Wolfgang Berger /30. September 2014

Ein Investor hat mit einem Tourismusprojekt in Libyen 5 Millionen Dollar verloren. Ein Schiedsgericht des Centre for Settlement of Investment Disputes in Washington D. C. hat ihm 935 Millionen Schadenersatz plus Zinsen zugesprochen. Beim Atomausstieg sind deutsche Energiekonzerne auf deutsche Gerichte angewiesen. Vattenfall aber konnte Deutschland in Washington auf 3,5 Milliarden Euro Schadenersatz verklagen, Philip Morris Uruguay auf Aufhebung seines Antirauchergesetzes, Lone Pine die Provinz Quebec auf Freigabe der Schiefergasförderung, Eli Lilly Kanada auf Aufhebung eines Gerichtsurteils, Impreglio Argentinien auf private Wasserversorgung, Achimea die Slowakei auf Aufhebung der Krankenversicherungsreform.

„Wir wären ja blöd, wenn wir ein Abkommen machen würden, denen alle 28 Staaten zustimmen müssten“, sagt EU-Kommissar Günther Oettinger. Auf der ersten Seite des Vertragsentwurfs zu **TiSA**, dem Abkommen zum Handel von Dienstleistungen, steht, dass es erst **fünf** Jahre nach Vertragsschluss veröffentlicht wird. Die EU-Kommission drängt auf eine schnelle Ratifizierung von CETA, dem Handelsabkommen mit Kanada, möglichst ohne Beteiligung der Parlamente. Die Verhandlungen waren genauso geheim wie die zum TTIP, dem Handelsabkommen mit den USA.

Wer eine Volkshochschule subventioniert, muss ausländische Bildungsanbieter ebenso bezuschussen.

- Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken müssen Finanzkonzernen zum Kauf angeboten werden; eine Ausrichtung an der Gemeinnützigkeit ist Vertragsbruch.
- Wo Feuerwehr, Rettungswesen, Gesundheitsversorgung, Wasser- und Stadtwerke, Justizvollzug, Schwimmbäder, Theater, Müllentsorgung oder Recyclingsysteme als kommunale Dienstleistung betrieben werden, kann eine Privatisierung eingeklagt werden.
- Privatunternehmen dürfen nicht mehr rekommunalisiert werden (wie es die Berliner 2011 in einem Referendum für ihre Wasserbetriebe gefordert haben); wenn die Privatunternehmen sich nicht bewähren, dürfen nur andere private Wettbewerber eingeladen werden.
- Fracking kann erzwungen werden, selbst dann, wenn es Mineralquellen oder die Brunnen von Brauereien durch ins Erdreich gepresste Chemikalien irreversibel verunreinigt.
- Verbesserungen in Tierschutz, Umweltgesetzgebung oder der Kennzeichnung von genmanipulierten oder mit Chlor behandelten Nahrungsmitteln sind als „Handelshemmnisse“ anfechtbar.
- Wenn steuerliche Regelungen oder kommunale Gebühren einen Investor hart treffen, kann er dagegen klagen.

Am 4. Juni 2014 hat Präsident Obama in der Militärakademie West Point erklärt, dass der Job von privaten lukrativen Söldnerarmeen jetzt durch „Umsturz-Hedge-Fonds“ übernommen wird, die auf Renditebasis arbeiten. Die Regelwerke von CETA, TiSA und TTIP gelten auch rückwirkend für bereits getätigte Finanzinvestitionen. Die Mehrheit fast aller deutschen Dax-Konzerne ist in ausländischer Hand. Die besonders klagefreudigen US-Unternehmen haben 1,3 Billionen Euro in der EU investiert. Das Investitionsvolumen der Vermögensverwaltung BlackRock ist das 10fache des deutschen Bundeshaushalts.

Ein US-Unternehmen, das seine „legitimen Gewinnerwartungen“ beeinträchtigt sieht, kann eine Gemeinde, eine Stadt, ein Bundesland oder einen Staat verklagen. Beide Seiten benennen dann einen beim International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) in Washington D. C. zugelassenen Anwalt als Richter. Wenn sie sich auf den dritten (vorsitzenden) Richter nicht einigen können, ernennt ihn der Chef der Weltbank, der immer Amerikaner ist. Das Gericht entscheidet mit Mehrheit; eine Revision gegen die Entscheidung ist nicht möglich.

Gesetze benachteiligen immer diejenigen, die bei ihrer Verfassung nicht dabei waren. Jedem EU-Beamten, der sich mit Finanzthemen beschäftigt, stehen vier Lobbyisten gegenüber. Die Finanzindustrie zahlt ihnen Gehälter von jährlich mindestens 123 Millionen Euro. Auf US-Seite kamen die Verhandlungsführer des TTIP direkt aus den Banken und erhielten von diesen Boni in Millionenhöhe – wohl als Vorschuss auf die Verhandlungsergebnisse: Michael Froman 6,25 Millionen von der Citibank und Stefan Selig 9 Millionen von der Bank of America.

Diese Schiedsgerichte sind eine Waffe des Finanzsektors gegen die Selbstverwaltung unserer Gemeinden. Sie können auch die Existenz unserer mittelständischen Wirtschaft bedrohen, die nicht die Möglichkeit hat, in Washington D. C. auf Augenhöhe mitzuspielen. Vielen bleibt vielleicht nur der Ausweg, sich von angelsächsischen Investoren übernehmen zu lassen. Selbst ein Land wie Argentinien mit 25 Millionen Einwohnern wird von einem einzigen Hedgefonds-Manager, Paul Elliott Singer, bedroht. Dabei geht es für Herrn Singer um die Verdreißigfachung seines Einsatzes und für Argentinien um insgesamt 120 Milliarden Dollar – also um die Existenz des Staates.

Wird ein Parlament oder ein Gemeinderat sich noch trauen, etwas zu beschließen, wenn eine Klage in Washington befürchten werden muss, die den Haushalt auf Jahre, wenn nicht Jahrzehnte belastet? Fünf amerikanische Hedgefondsmanager haben in 2013 ein persönliches Einkommen in Milliardenhöhe bezogen, der Spitzenreiter David Tepper kalendertäglich (!) zehn Millionen Dollar. Gegen angelsächsische Anwälte, die von diesen Herren engagiert werden, haben unsere mittelständischen Unternehmer oder die Bürgermeister unserer Städte und Gemeinden keine Chance.

Dabei wäre die EU-Kommission gar nicht befugt gewesen, diese Abkommen auszuhandeln. Die Handelspolitik, für die sie zuständig ist, betrifft nur ausländische Direktinvestitionen (s. Lissabonvertrag), nicht aber Finanzdienstleistungen, die in die Verträge einbezogen worden sind. Es muss hier auch noch darauf hingewiesen werden:

Derivate einer Bank: € 55.000.000.000.000 = Einlagen x 100

Vor sechs Jahren ist der „Weltuntergang“ abgewendet worden – mit Steuergeldern und Haftungsaufgaben für unsere Kinder und Enkel. Wir mussten Banken und Fonds retten, die sich verspekuliert hatten. Die Ausgangslage ist jetzt dramatischer: 2014 beträgt das Welt-Bruttoinlandsprodukt \$76.776 Milliarden. Großbanken haben fast das Zehnfache an Derivaten in ihren Bilanzen (lt. BIZ, Basel, \$ 710.000 Milliarden). Bei der Deutschen Bank sind es € 55.000 Milliarden, mehr als das Hundertfache der Einlagen (€ 522 Milliarden) und so viel wie das Bruttoinlandsprodukt der ganzen Welt.

Wenn diese Blase platzt (und sie wird platzen) müsste die ganze Welt ein Jahr lang ihr gesamtes Einkommen einsetzen, um eine einzige Bank zu retten. Und das ist unmöglich!

Wenn wir uns nicht wehren, lassen wir zu, dass wir aus Steuergeldern für die Gewinnerwartungen von Privatpersonen aufkommen müssen, die weitaus mächtiger sind als Städte oder Staaten. Der totale Markt versetzt der Demokratie den Todesstoß. Er ist wie der totale Krieg, gegen den unsere Vorfahren sich auch nicht gewehrt haben.

Wolfgang Berger, Professor Dr. rer.pol., Dr. phil. M.A.(Econ), Ökonom und Philosoph, hat in Deutschland, Ghana, Frankreich, Indien, Argentinien, Italien, den USA und dem Iran studiert, geforscht, gelehrt und als Manager gearbeitet, am längsten bei der Schering AG; dort zuletzt als Personalchef. In 1996 hat er das Business Reframing Institut gegründet. Er verfasst Bücher und Fachartikel, hält Vorträge und unterstützt Unternehmen in Entwicklungs- und Veränderungsprozessen.

Freihandelsabkommen: CETA ist nicht zustimmungsfähig

Das Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU hebt demokratische Kontrolle aus. Die TTIP-Blaupause bevorzugt Wirtschaftsinteressen. Dagegen sollte geklagt werden. Ein Gastbeitrag von Herta Däubler-Gmelin

Der Streit um das Freihandelsabkommen TTIP dauert an – und das ist nötig. Der Vorsitzende des Handelsausschusses des Europäischen Parlaments, der SPD-Parlamentarier Bernd Lange, hat wiederholt klar gemacht, dass es für die Sozialdemokraten im Europäischen Parlament rote Linien gibt, um dem Abkommen zwischen der EU und den USA zustimmen zu können.

Diese klare Haltung ist hilfreich, um der EU-Kommission und dem Europäischen Rat zu zeigen, dass die Verhandlungen nicht einfach weitergehen können wie bisher. Vielmehr muss Grundlegendes neu verhandelt werden.

Konsequenzen müssen diese roten Linien jedoch auch für das Comprehensive Economic and Trade Agreement <http://www.zeit.de/2014/36/freihandelsabkommen-ceta-kanada-deutschland> (CETA) zwischen der EU und der kanadischen Regierung haben. Es soll bereits am 25. September unterzeichnet werden.

Auch dieses Freihandelsabkommen neuen Typs muss neu verhandelt werden, zumal es in Struktur, Methode und wegen der Breite der erfassten Bereiche zu Recht häufig als Blaupause für TTIP angesehen wird. Hinzu kommt, dass Kanada mit den USA bereits in spezifischer Weise durch das Nordamerikanische Freihandelsabkommen NAFTA verbunden ist. So gelten die NAFTA-Verpflichtungen weiter und US-Firmen können auf dem Umweg über Kanada leicht von solchen CETA-Regelungen Gebrauch machen, die ihnen nützen; auch dann, wenn TTIP nicht zustande kommt.

Verweigerung jeder Transparenz

In den vergangenen Jahren ist der CETA-Entwurf im Windschatten der Diskussion um TTIP ausgehandelt worden. Seit Anfang August liegt der endgültige Text vor, der 521 Seiten umfasst. Bis heute ist er weder offiziell veröffentlicht, noch den Parlamentariern des Europäischen Parlaments oder der nationalen Parlamente übersandt worden. Für Interessierte: Die englische Version von Anfang August ist dennoch hier abrufbar.

Es fällt sofort auf, dass viele Anforderungen, die bereits Bernd Lange an TTIP gestellt hat, bei CETA keineswegs erfüllt sind. Das gilt zunächst für das Gebot der Transparenz: Diese wurde während der Erarbeitung komplett verweigert. Das hat die nötige inhaltliche und öffentliche Diskussion unmöglich gemacht. Dieser Eingriff in demokratische Selbstverständlichkeiten wiegt umso schwerer, weil CETA detaillierte Transparenzvorschriften enthält: Betroffene sollen frühzeitig und umfassend über Vorhaben und Zeitplan informiert werden. Ihnen wird Gelegenheit zu Diskussion und Beratung gewährt, sie können Stellungnahmen abgeben.

Stärkerer Lobbyeinfluss

Diese Transparenzverpflichtungen sind jedoch nicht dazu bestimmt, die öffentliche Diskussionen und den Einfluss von Bürgern, Öffentlichkeit oder Parlamenten zu stärken. Im Gegenteil: Sie richten sich an möglicherweise betroffene Wirtschaftskreise und CETA-Vertragsparteien. Staatliche Stellen sollen diese detailliert informieren, falls sie Regelungen beabsichtigen, die von CETA erfasste Bereiche berühren könnten. Es geht also um stärkeren Lobby-Einfluss.

Das dürfte *de facto* zu einer weiteren Schwächung demokratisch legitimierter Rechtssetzung im Interesse der Allgemeinheit führen. Vor einigen Tagen wurde zudem noch bekannt, dass die Bundesregierung den CETA-Entwurf an die Bundesländer weitergeleitet hat, in deren Zuständigkeit

und Rechte CETA ja gravierend eingreift. Sie hat die Frist für eine Rückmeldung auf Ende August (!) beschränkt und die Bemerkung hinzugefügt, "umfassende Änderungsanträge" seien "nicht mehr zielführend".

Eine Art Outsourcing an private Gerichte

Der CETA -Entwurf verstärkt zusätzlich Zweifel, dass die Sicherung hoher gemeinsamer Standards gewollt oder möglich ist. Das betrifft fast alle Bereiche des Abkommens, besonders deutlich jedoch die häufig zugesagte Sicherung hoher Arbeitsstandards. Gerade sie ist ja erforderlich, um zu verhindern, dass die transatlantische Freizügigkeit von Waren und Dienstleistungen in eine Abwärtsspirale führt. Maßstab dafür ist die verbindliche Vereinbarung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO. CETA sieht deren Garantie jedoch nicht vor. Vielmehr wird schlichtweg akzeptiert, dass Kanada nicht alle Kernarbeitsnormen ratifiziert hat und damit geringere Standards voraussetzt. Die verbindliche Vereinbarung hoher Standards bleibt schlicht auf der Strecke – und das in einem für das Vergaberecht und den Wettbewerb zentralen Bereich.

Nicht akzeptabel ist auch, dass viel zu viele Bereiche in das Abkommen aufgenommen wurden und sich so der Regelungs- und Kontrollkompetenz demokratisch legitimierter Gremien entziehen: CETA bezieht sich nicht nur auf den Abbau von Zöllen und Gebühren, sondern unter anderem auch auf die Niederlassungsfreiheit, auf Freizügigkeits- und Zuwanderungsregelungen sowie die Anerkennung von Berufsqualifikationen und Bildungsabschlüssen.

Es fehlt eine Positivliste

Auch die Formulierungen über die Rückübernahme einmal privatisierter Dienstleistungen in öffentliche Verantwortung schüren Zweifel daran, dass dies weiterhin zulässig sein wird. Kommunen würde es dann unmöglich, gescheiterte oder zu kostspielige Privatisierungen wieder zu korrigieren. Zudem enthält CETA – ebenso wie wohl TTIP – keine Positiv-Liste, welche die einbezogenen Bereiche klar benennt und umreißt. Vielmehr werden einige – besonders umstrittene – Bereiche explizit ausgenommen, was zur Folge hat, dass neue Entwicklungen oder Innovationen, die nicht explizit ausgenommen sind, unter das Abkommen fallen und damit der Regelung durch demokratisch legitimierte, staatliche oder europäische Regulierungs- und Kontrollinstitutionen entzogen sein können. Das geht nicht!

Hinzu kommt, dass diese bei jeder Neuentwicklung oder bei jedem neuen Geschäftsmodell auftretenden Unklarheiten, aber auch andere Streitfragen und künftige Regelungen im Zusammenhang mit CETA von einem vertragsinternen Gremium geklärt und festgelegt werden sollen. Dieses Gremium ist mit Entscheidungs- und Regulierungskompetenzen ausgestattet. Seine Mitglieder werden als "Experten" von den Vertragsparteien berufen. Sie sind aber weder Parlamentarier, noch von Parlamenten gewählt oder diesen verantwortlich. Rechte von Gewerkschaften, gar die Konsultation mit der Zivilgesellschaft finden nur ausnahmsweise und vereinzelt Erwähnung. Auch diese Pläne verdrängen die Kompetenzen demokratisch legitimierter staatlicher oder europäischer Regulierungs- und Kontrollinstitutionen.

Besonders fragwürdig: der Investitionsschutz

Besonders ärgerlich ist allerdings, dass auch CETA ein besonderes Investitionsschutzkapitel enthält. Es ist, als hätte es die jahrelangen Auseinandersetzungen und die berechtigte Kritik an dem besonderen Investorenschutz und den internationalen privaten Investmentschiedsstellen und deren Entscheidungen nicht gegeben. Das ist besonders dreist, weil die EU-Kommission angesichts der massiven Kritik auf beiden Seiten des Atlantiks sogar ein Konsultationsverfahren zum besonderen Investorenschutz in TTIP eröffnet hat. Das hatte eine Flut kritischer und ablehnender Stellungnahmen zur Folge.

Die Liste der Kritikpunkte ist lang: Sie umfasst die Einseitigkeit der privaten Schiedsstellen, die Mängel im Verfahren und die Benachteiligung von Staaten. Einige dieser Kritikpunkte greift CETA durchaus auf; nicht jedoch das rechtsstaatliche Grundproblem, dass die Klagen der ausländischen Investoren gegen staatliche Regulierungen insgesamt der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen werden.

Outsourcing an private Gerichte

Das bedeutet eine Art Outsourcing an private, internationale Gremien. Es hebt die Grundrechtsentscheidungen nationaler und europäischer Menschenrechtsgerichte aus und nimmt den demokratisch legitimierten Rechtssetzungs-Institutionen wie dem Bundestag das Recht, die Gründe für Regelung vor einem ordentlichen Gericht zu vertreten. Auch Investoren aus der EU werden diskriminiert. Bekanntlich funktioniert der Eigentumsschutz durch die ordentlichen Gerichte heute auf beiden Seiten des Atlantiks durchaus zufriedenstellend – für ausländische und inländische Unternehmen. Notwendig sind besondere Investorenschutzregelungen deshalb nicht – und zulässig schon gar nicht.

Fazit: Nicht nur TTIP muss grundlegend überdacht werden. Auch CETA ist in der jetzigen Form nicht zustimmungsfähig. Notfalls werden auch hier die zuständigen Gerichte angerufen werden. Dabei kommt – wegen des "gemischten" Rechtscharakters beider Handel – und Investitionsabkommen – sowohl der Weg zum Europäischen Gerichtshof wie auch – im Rahmen des deutschen Ratifizierungsverfahrens – der Weg zum Bundesverfassungsgericht in Betracht.

Herta Däubler-Gmelin war unter SPD-Bundeskanzler Gerhard Schröder von 1998 bis 2002 Bundesministerin der Justiz. Bis 2009 war sie SPD-Bundestagsabgeordnete.

DIE ZEIT 12. Juni 2014

<http://www.zeit.de/2014/24/ttip-freihandelsabkommen-demokratie>

Eine Wahnsinnstat

Der Skandal verbirgt sich in einem unhandlichen Kürzel: Mit TTIP, dem geplanten Transatlantischen Handelsabkommen zwischen der EU und den USA, werden Demokratie und Rechtsstaat ausgehebelt. Man sollte es verhindern! VON JENS JESSEN

Selten hat sich eine Öffentlichkeit so erfolgreich irreführen lassen wie im Fall des transatlantischen Freihandelsabkommen, das derzeit zwischen der Europäischen Union und den USA verhandelt wird. Medien, Stammtische, Parlamente sprechen nur über Chlorhühnchen, gentechnisch veränderten Mais und andere Laxheiten des amerikanischen Verbraucherrechtes, die mit Unterzeichnung des Vertrages auf den europäischen Markt kommen könnten. Bestenfalls wird wie in Frankreich oder Deutschland über die ruinösen Folgen geredet, die das Abkommen für die nationalen Kulturlandschaften haben könnte – für den Film, den Buchmarkt, die staatlichen Bühnen. Aber die eigentliche Pointe der Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP), die auf eine fast diktatorische Beschränkung demokratischer Selbstbestimmung hinausläuft, bleibt weitgehend undiskutiert.

Es geht nämlich im Kern nicht um die Aufhebung von Zöllen oder Importverboten wie in klassischen Freihandelsabkommen. Es geht nicht um den äußeren Zaun, den Staaten zum Schutz ihrer Wirtschaft oder von Verbraucherinteressen errichten. Es geht um die innerstaatlichen Gesetze, um Regulierungen und Subventionen, die einst mühsam errungen wurden, nun aber mit dem Makel behaftet werden, einem auswärtigen Investor das Geschäft zu erschweren. Nehmen wir ein Beispiel aus dem Bereich der Kulturpolitik die immerhin vergleichsweise früh protestiert hat, und stellen uns einen amerikanischen Filmproduzenten vor, der auf dem europäischen Markt dem subventionierten deutschen oder französischen Kino begegnet. Nach dem Willen der TTIP könnte er verlangen, dass ihm die gleichen Subventionen gezahlt werden – oder ersatzweise sämtliche Subventionen gestrichen werden. Damit wäre die Idee der Filmförderung, die ja gerade das europäische Kino neben der Hollywoodkonkurrenz am Leben erhalten will, konterkariert. Das deutsche Kino, auch wenn es den amerikanischen Blockbustern noch nie einen Zuschauer weggenommen hat, wäre tot.

Nun könnte man sagen (und hat es schon gesagt), ein dermaßen fragiles und unpopuläres Pflänzchen wie der europäische Autorenfilm müsse nicht künstlich am Leben erhalten werden. Das mag sogar sein, ist aber nicht der Punkt. Der Punkt besteht darin, dass demokratische Parlamente in Europa

beschlossen haben, ihre Filmindustrie zu fördern – und nun erleben müssten, dass dieser oder andere Beschlüsse durch das Abkommen kassiert würden, automatisch sozusagen und ohne jede ausdrückliche demokratische Entscheidung.

Etwas Ähnliches könnte jederzeit einem beliebigen Stadttheater geschehen. Für die TTIP wäre nämlich eine deutsche Bühne gar nicht als staatliche Kulturinstitution sichtbar, sondern nur als subventionierter Wirtschaftsbetrieb. Ein Musicalunternehmer, der etwa am selben Ort tätig werden wollte, könnte ebenfalls Anspruch auf Subventionen in derselben Höhe erheben – in diesem Fall also Anspruch darauf, komplett staatlich finanziert zu werden. Die Alternative wäre wiederum nur, alle staatlichen Zahlungen einzustellen – also das Stadttheater zu schließen. Keine große oder kleine deutsche Bühne, schon gar kein Opernhaus, wäre auf sich gestellt lebensfähig; im Gegensatz zu den Musicalunternehmungen, die sich krakenartig auf Kosten der Hochkultur ausbreiten würden.

Die ruinösen Folgen für die europäische Kultur sind noch der geringste Schaden

Abermals ließe sich natürlich sagen, dass es nicht Aufgabe des Staates sei, Institutionen künstlich am Leben zu erhalten, die sich nicht allein am Markt behaupten könnten. Doch wäre das abermals nicht der entscheidende Punkt. Entscheidend ist allein, dass es der Wille einer Stadt oder eines Landes war, eine solche Bühne zu unterhalten, aus Gründen der Tradition oder Bildungspflege oder des Stolzes, und dass die Demütigung des Stadt- oder Landesparlamentes beispieldlos wäre, wenn es das nach dem Willen eines anonymen Handelsabkommens nicht mehr dürfte.

Das Nämliche gälte für die Buchpreisbindung, mit der wir unsere Verlagsvielfalt schützen, für die Symphonieorchester, im Prinzip auch für unsere öffentlich-rechtlichen Rundfunksender, insofern auch sie durch staatlich organisierte Gebührenfinanzierung künstlich am Leben erhalten würden. Es gäbe, mit anderen Worten, überhaupt keine Kultur-, Medien-, sogar Bildungspolitik im europäischen Sinne mehr. Denn auch die Hochschulen sind, zumindest der Tendenz nach, bedroht. Das transatlantische Abkommen hat nämlich einen Vorläufer, und das ist der Vertrag zum internationalen Handel mit Dienstleistungen (GATS), der vor Jahren mit den Staaten verhandelt wurde, die dem Welthandelsabkommen (WTO) beigetreten sind. GATS sah vor, dass auch staatliche Universitäten nicht vor privaten Bildungsanbietern bevorzugt, also nicht subventioniert werden dürften. Im Ergebnis müssten öffentliche Hochschulen für Studenten genauso teuer werden wie private – sie hätten mithin ihren traditionellen Sinn verloren und könnten schließen.

Der Gedanke, dass Universitäten wie die Sorbonne, Heidelberg oder Prag vor internetbasierten Fernkursen aus Harvard oder Princeton zurückstecken müssten, hat etwas Absurdes, ist aber in der Logik der TTIP angelegt. Glücklicherweise hat Frankreich erreicht, den Bereich der Kultur vorerst von den Verhandlungen auszunehmen, was indes nicht heißt, dass es so bleiben muss. Soweit man aus den Hinterzimmern erfahren kann, in denen die Gespräche geführt werden, besteht jederzeit die Möglichkeit, Ausgeklammertes wieder aufzunehmen, wenn die übrigen EU-Staaten zustimmen.

Das Schicksal von Kultur und Bildung ist also ungewiss. Das kann es auch bleiben; denn was der Vertrag darüber hinaus an Anschlägen auf die nationale Gesetzgebung vorsieht, übertrifft seine Kulturfeindlichkeit bei Weitem. Die TTIP widerspricht den meisten Regulierungen, die zum Schutz des Bürgers und der Volkswirtschaft erlassen wurden, wenn sie nur geeignet sind, ausländische Investitionen zu behindern. Der Vertrag ist auch keineswegs einseitig zum Vorteil der USA konstruiert, wie manche meinen. Die strengeren amerikanischen Regeln zur Bankenaufsicht und Börsenkontrolle müssten auf Verlangen europäischer Finanzdienstleister ebenso weichen wie die deutschen Nahrungsmittelgesetze auf Wunsch amerikanischer Landwirte. Der Kongress in Washington, der gerade erst die Banken an die kurze Leine genommen hat, würde durch den Vertrag ebenso dupiert wie jedes europäische Parlament.

Um jede Neigung zu larmoyantem Antiamerikanismus zu ersticken: Es handelt sich um keinen Vertrag, den die USA zulasten Europas durchdrücken wollen. Es handelt sich um einen Vertrag, den das internationale Kapital zulasten der nationalen Demokratien abschließen will. Aus welchem Geist er konstruiert ist, zeigt eine letzte, nun wirklich satanische Bestimmung: der Schutz einer schon getätigten Investition vor kommenden Regulierungen. Sollte ein nationales Parlament Gesetze

beschließen, einen Mindestlohn beispielsweise oder eine Umweltauflage, die geeignet wären, die Gewinnerwartung des Investors zu schmälern, müsste der betreffende Staat dem Investor den entgangenen Profit ersetzen. Nehmen wir einmal an, ein Bergbauunternehmen würde bei seiner Tätigkeit das Grundwasser gefährden und das Parlament daraufhin die Art der Bohrarbeiten verbieten oder einschränken – das würden teure Gesetze werden. Der Staat müsste über den Schutz von Bürgern und Umwelt nach Kassenlage entscheiden.

Der IG-Metall-Vorsitzende Detlef Wetzell hat einmal sarkastisch gesagt, im Sinne der TTIP hätte Südafrika nach Abschaffung der Apartheid gewaltige Ausgleichssummen zahlen müssen – wegen erschwerter Ausbeutung schwarzer Arbeiter. Der Vertrag sieht aber nicht nur Schadensersatz vor, wenn Verfassungsorgane des Staates renditeschmälernd tätig werden. Auch wenn nach Tarifverhandlungen unabhängiger Gewerkschaften das Lohnniveau steigt, müsste der Investor entschädigt werden. Kurzum: Der Steuerzahler würde für alles zahlen müssen, was der Renditeplanung eines auswärtigen Unternehmens irgend in die Quere käme. Dass die TTIP damit ein klassisch sittenwidriger Vertrag wäre, der einen Vertragspartner einseitig benachteiligt und mit Risiken belastet, die nicht in seiner Verantwortung liegen, ist noch der geringste Einwand. Das berühmte unternehmerische Wagnis, das die Verfechter liberalisierter Märkte nicht müde werden zu beschwören, wäre erfolgreich minimiert – auf die Gesellschaft abgewälzt, wie es die Banken in der Finanzkrise getan haben.

Die Schiedsgerichte, die der Vertrag für den Streitfall vorsieht, machen die Sache nicht besser, im Gegenteil: Sie tagen geheim, mit privaten Anwälten besetzt, und ihre Urteile sind vor nationalen Gerichten nicht anfechtbar. Damit wäre dann nicht nur die Demokratie, sondern auch der Rechtsstaat suspendiert. Alles in allem würden Gesellschaft und Staat durch den Vertrag auf eine unerträgliche Weise in ihren Zukunfts- und Lebensplanungen eingeschränkt. Man müsste sich fragen, welchen Sinn es noch haben sollte, zu Wahlen zu gehen, wenn die Abgeordneten vor allem die Zukunftschancen auswärtiger Unternehmen zu berücksichtigen hätten. Es ist kein Trost, dass ähnliche sogenannte Investitionsschutzabkommen schon bilateral beschlossen wurden; man kann eher von Glück sagen, dass ihr schändlicher Grundzug nun ins Bewusstsein rückt.

Freiheit soll zugunsten von Wohlstand und Arbeitsplätzen aufgegeben werden

Freilich ist die TTIP noch nicht zu Ende verhandelt, und wenn Gott will und das demokratische Selbstbewusstsein der europäischen Politiker ausreicht, wird sie in der skizzierten Form nicht beschlossen. Aber wie dann? Man braucht nur wenig satirische Fantasie, um sich die Schwierigkeit einer Klausel auszumalen, mit der die amerikanische Rüstungsindustrie daran gehindert werden kann, gegen den künstlich erschwerten Waffenerwerb in Europa zu klagen. Wahrscheinlich könnte man nur im Gegenzug die leistungsfähige europäische Porno-Industrie ermuntern, gegen die Genitalzensur bei Apple und Co. zu klagen.

Aber das sind nichts als verzweifelte Fluchten in die Karikatur. Tatsächlich muss ein Argument gegen die Verfechter der TTIP gefunden werden, die massenhaft neue Arbeitsplätze und Wohlstand versprechen und darum, wie das Beispiel Sigmar Gabriels zeigt, keineswegs nur auf der rituell verdächtigten Arbeitgeberseite zu finden sind. Vielleicht kann dieses Argument nur lauten: dass Freiheit nun einmal ihren Preis hat. Vielleicht haben wir zu lange Freiheit und Wohlstand zusammengedacht, als dass wir noch wüssten, dass sie auch auseinander treten können. Aber wenn uns die Demokratie etwas wert ist, müssten wir auch bereit sein, uns von einem Freihandel, der sie bedroht, abzuwenden und eine Freiheit in Armut zu wählen.

Jens Jessen Journalist und Publizist. Von 2000 bis 2014 war Jessen Ressortleiter des Feuilletons der Wochenzeitung DIE ZEIT. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Literaturkritik, Filmkritik und Politisches Feuilleton.

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages auf seiner 209. Sitzung am

12. Februar 2014 in München

Je nach Ausgestaltung und Wortlaut des Abkommens, könnten Teile der kommunalen Daseinsvorsorge unter den Anwendungsbereich der Handels- und Investitionspartnerschaft fallen. Auch wenn sich das Handelsabkommen nicht direkt mit den Organisationsformen und -aufgaben der öffentlichen Verwaltung befasst, können sich die Inhalte des Abkommens indirekt auf die kommunale Organisationsfreiheit auswirken. Beschränkend für die Organisationsfreiheit könnte sich beispielsweise eine Marktzugangspflicht auswirken. Diese untersagt lokale Monopole und ausschließliche Dienstleistungserbringer. Somit würde einer Kommune zwar nicht vorgeschrieben, wie sie die öffentliche Daseinsvorsorge zu erbringen hat. Die Marktzugangspflicht könnte jedoch dazu führen, dass neben den kommunalen auch private Unternehmen die Daseinsvorsorgeaufgaben wahrnehmen können müssen und Rechtsform einschränkungen für die Erbringung nicht zulässig sind.

Daher ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge prinzipiell nicht von einer transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft erfasst sind. Dies gilt ebenso für das seit Juni 2013 von der EU-Kommission verhandelte „Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen“ (Trade in Services Agreement – TISA), welches nationale Dienstleistungsmärkte öffnen soll.

Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition und hat sich bewährt. Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen darauf, dass die Steuerung und Kontrolle der Leistungen der Daseinsvorsorge durch demokratisch legitimierte kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt. Damit stellt die kommunale Daseinsvorsorge ein wichtiges Element eines bürgernahen Europas dar, dem die EU und die Mitgliedstaaten gleichfalls verpflichtet sind.

Die öffentliche Daseinsvorsorge darf daher insbesondere in den Bereichen, in denen sie wichtige Aufgaben in nicht-liberalisierten Märkten wahrnimmt, keinesfalls einer Liberalisierung unterworfen werden. Darunter fällt insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben in der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Diese Bereiche dürfen, vor dem Hintergrund des gerade erzielten Erfolges für die öffentliche Wasserwirtschaft in der Konzessionsvergaberichtlinie der EU, nicht wiederholt angetastet werden. Dies gilt gleichermaßen für die traditionell seitens der Länder und der Kommunen geleistete Kulturförderung. Der Erhalt von eigenen Einrichtungen, wie Theatern, Museen und Bibliotheken und die Förderung von zivilgesellschaftlichem sowie ehrenamtlichem Engagement sind gemeinwohlerhaltende und wichtige Bestandteile der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Kommunen dürfen in der Erbringung auch dieser Aufgaben keinesfalls durch ein Handelsabkommen eingeschränkt werden. Darüber hinaus sind insbesondere auch die sozialen Daseinsvorsorgeleistungen zu nennen. Die Erbringung dieser Leistungen durch Kommunen und die Funktionsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme sowie die kommunale Kompetenz in der Krankenhausversorgung müssen weiterhin gewährleistet sein und dürfen durch den Abschluss eines Handelsabkommens keiner Einschränkung unterliegen.